

**05.08.22**

In

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit dem PlanSiG wurden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, ohne die die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine oder mündliche Verhandlungen wurde das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für Antragskonferenzen.

Die Regelungen des PlanSiG sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Evaluierung des PlanSiG wird jedoch erst im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden. Gleichwohl hat sich bereits gezeigt, dass die Regelungen des PlanSiG nicht einfach verstetigt, sondern auch weiter ausgestaltet werden sollten. Zudem ergeben sich aus aktuellen Gesetzgebungsvorhaben Fragestellungen für die Übernahme der Regelungen des PlanSiG in dauerhaftes Recht, die voraussichtlich nicht für alle mit dem PlanSiG in Bezug genommenen Fachgesetze einheitlich beantwortet werden können.

Um auf der Grundlage der künftigen Ergebnisse der Evaluierung nicht nur die bisherigen Regelungen des PlanSiG fortzuführen, sondern für die jeweiligen Fachbereiche passende dauerhafte Anschlussregelungen zu entwickeln und zugleich weiter Rechtssicherheit für die betroffenen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, besteht die dringende Notwendigkeit, die Geltungsdauer des PlanSiG zu verlängern.

#### **B. Lösung**

Die bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Regelungen des PlanSiG werden bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

---

Fristablauf: 16.09.22

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Voraussichtlich keine. Etwaige Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sowie ein etwaiger Mehrbedarf an Planstellen/Stellen wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**05.08.22**

In

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Planungs-  
sicherstellungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 5. August 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes  
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz



# **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes**

Das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. S. I 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2027“ durch die Angabe „30. September 2028“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Sicherstellung der Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) während der Vorbereitung dauerhafter Anschlussregelungen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zweite Verlängerung der Regelungen des PlanSiG.

#### **III. Alternativen**

Angesichts der im Rahmen der Evaluierung bereits jetzt festgestellten Forderung fast aller Verfahrensbeteiligten nach grundsätzlicher Fortführung der Regelungen des PlanSiG ist eine Verlängerung um ein Jahr zur Schaffung fortführender Regelungen alternativlos. Anders kann die insbesondere für aufwendige Großvorhaben erforderliche Planungssicherheit nicht gewährleistet werden.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das zweite Verlängerungsgesetz ergibt sich, wie schon für das PlanSiG selbst und für das erste Verlängerungsgesetz, aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung.

Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6, 6a, 7 und 14 des Grundgesetzes (Luftverkehr, Eisenbahnen, Postwesen, Telekommunikation und Kernenergie) einschlägig. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstentischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt).

Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem Gesetz werden Regelungen verlängert, die die betroffenen Verfahren für die Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie ertüchtigen sollten. Die zu verlängernden Regelungen ermöglichen die Durchführung der Verfahren auch unter Geltung weitgehender Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, indem die Verfahren so weit wie möglich digital durchgeführt werden können. Im Rahmen der derzeit durchgeführten Evaluierung des PlanSiG haben sich bereits erste Anzeichen dafür ergeben, dass sich für Vorhabenträger und Bürger Vereinfachungseffekte durch die stärkere Nutzung elektronischer Verfahrensabläufe ergeben.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht in Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch dieses Gesetz wird sich der Erfüllungsaufwand voraussichtlich nicht reduzieren.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Gesetz verlängert eine bestehende Befristung im PlanSiG, um die Ergebnisse der Gesetzesevaluierung bei der Überführung und Fortentwicklung von Regelungen des PlanSiG in Dauerrecht nutzen zu können.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Verlängerung des Planungssicherungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Regelungen des Planungssicherungsgesetzes werden mit dem vorliegenden Gesetz bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Die veränderte Befristung soll bis zur Schaffung von dauerhaften Regelungen Rechts- und Planungssicherheit verschaffen.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen des PlanSiG können für den Verlängerungszeitraum unverändert bleiben. Auch wenn das PlanSiG als Gesetz zur Krisenbewältigung geschaffen wurde, setzt die Anwendbarkeit der Regelungen nicht das Vorliegen einer konkreten Pandemiesituation voraus.

#### **Zu Nummer 2**

§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes bestimmt einen zeitlich deutlich nach der Befristung der übrigen Regelungen des Planungssicherungsgesetzes liegenden Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des gesamten Gesetzes, um sicherzustellen, dass alle während der Geltungsdauer der nach den §§ 1 bis 5 begonnenen Verfahrensschritte auch unter den Bedingungen dieser Regelungen abgeschlossen werden können. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird entsprechend der Verlängerung der übrigen Regelungen um ein Jahr auf den Ablauf des 30. September 2028 verlegt.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Inkrafttretensregelung soll eine unterbrechungslose Fortgeltung der Regelungen des PlanSiG und damit die erforderliche Planungssicherheit gewährleisten.